

G. Industrie und Handwerk

I. Industrie

Vorbemerkung

In der Industriestatistik der SBZ ist die Energiewirtschaft enthalten, nicht aber das Baugewerbe (vgl. Abschnitt H). In der Bundesrepublik Deutschland dagegen wird die Energiewirtschaft getrennt erhoben und nicht in die Industrieberichterstattung einbezogen, wohl aber in den Produktionsindex und die vierteljährliche Produktionsstatistik. Das Baugewerbe ist in der Bundesrepublik Deutschland nur im Produktionsindex enthalten.

Betriebe: Der in der SBZ verwendete Betriebsbegriff entspricht ungefähr der statistischen Abgrenzung des Unternehmens in der Bundesrepublik Deutschland. In der Industriestatistik der Bundesrepublik Deutschland ist in der Regel der Betrieb im Sinne der »örtlichen Einheit« Erhebungs- und Darstellungseinheit.

Erfasst werden sämtliche Betriebe, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt in der industriellen Produktion (ohne Bauproduktion) liegt. Die industrieberichtspflichtigen Betriebe haben in der Regel mehr als 10 Beschäftigte. Kleinere Betriebe werden der sog. »Kleinindustrie« zugeordnet und beim Handwerk erfaßt.

Als Betrieb zählt die selbständig bilanzierende Einheit; es kann sich um einen räumlich zusammenhängenden oder um einen aus mehreren örtlich getrennten Betriebsteilen bestehenden Betrieb handeln. Vorübergehend nicht produzierende Betriebe (Saisonbetriebe) werden in die Zahl der Betriebe einbezogen.

Eigentumsform der Betriebe: Vgl. Vorbemerkung zum Abschnitt E.

Volkseigene Betriebe: In der Gliederung nach Eigentumsformen sind die Betriebe gesellschaftlicher Organisationen den zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben zugeordnet worden. Einzelne VEB haben seit 1967 VVB-Charakter. Zur zentralgeleiteten Industrie zählen die von den Fachabteilungen des Volkswirtschaftsrates (die ab Januar 1966 wieder in Industrieministerien umgewandelt sind) unter Zwischenschaltung der »Vereinigungen Volkseigener Betriebe« (VVB) angeleiteten volkseigenen Industriebetriebe (VEB). Neben der zentralgeleiteten Industrie besteht die bezirksgeleitete Industrie, deren Betriebe nach Einführung des »Neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung« seit Anfang 1964 Zug um Zug wieder zentraler Leitung unterstellt werden. Die Wirtschaftsräte der Bezirke bleiben zur Anleitung und Kontrolle zwischengeschaltet.

Halbstaatliche Betriebe (Betriebe mit staatlicher Beteiligung): Seit Anfang 1956 fast ausschließlich in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft (vereinzelt auch als Offene Handelsgesellschaft) dadurch gebildet, daß sich die Deutsche Investitionsbank oder volkseigene Betriebe — in Sonderfällen Vereinigungen volkseigener Betriebe und die Reichsbahn — als Kommanditisten mit staatlichen Mitteln an bis dahin privaten Industriebetrieben beteiligen. Der ehemalige private Unternehmer wird Komplementär und Geschäftsführer, der — auch bei Verlusten — ein lohnsteuerpflichtiges Gehalt erhält und am Gewinn nach seinem Kapitalanteil beteiligt ist; die Komplementäre werden als selbständige Erwerbstätige gezählt.

Industriezweige und -gruppen: Bei der Gliederung nach Industriezweigen bzw. -gruppen sind die kombinierten Betriebe jeweils mit ihrer gesamten Produktion und sämtlichen Beschäftigten dem Industriezweig bzw. der Industriegruppe zugeordnet, deren spezifische Erzeugnisse den höchsten Anteil an der industriellen Produktion des Betriebes ausmachen.

Die nach Industriebereichen, -zweigen und -gruppen der SBZ gegliederten Angaben wurden — soweit möglich — auf Industriegruppen und -zweige (nach der Systematik der Industrieberichterstattung) der Bundesrepublik Deutschland umgerechnet, damit ein Vergleich möglich ist.

Die Reichsbahnausbesserungswerke (RAW) werden ab 1964 nicht mehr in der »Industrie«, sondern — wie in der Bundesrepublik Deutschland — im Wirtschaftsbereich »Verkehr« nachgewiesen.

Durch Zusammenlegung der bis 1964 selbständigen Eisenerzbergbaubetriebe mit Betrieben der Industriegruppe Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke entfallen ab 1965 Angaben für die Industriegruppe Eisenerzbergbau.

Arbeiter und Angestellte: Vgl. Vorbemerkung zum Abschnitt E.

Industrielle Bruttonproduktion: Die Berechnung der industriellen Bruttonproduktion ist in der SBZ so verschieden von der in der Bundesrepublik Deutschland, daß von einer Übernahme absoluter Werte abgesehen wird.

Die industrielle Bruttonproduktion umfaßt: alle fertiggestellten und zum Absatz bestimmten industriellen Produkte (einschließlich der Erzeugnisse, die zur Erhöhung der Bestände an Fertigerzeugnissen des Betriebes führen bzw. die unentgeltlich, zu herabgesetzten oder zu normalen Preisen an die Belegschaft abgegeben werden), unabhängig davon, ob diese vollständig im eigenen Betrieb oder in anderen Betrieben im Lohnauftrag hergestellt werden; alle abgeschlossenen materiellen Leistungen industrieller Art für fremde Auftraggeber, wie Lohnarbeiten, Reparaturen und Montagearbeiten; die fertiggestellten Erzeugnisse und abgeschlossenen materiellen Leistungen industrieller Art, die für eigene Investitionen und Generalreparaturen bestimmt sind, soweit sie im Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft als Grundmittel in der Kontenklasse 0 erfaßt werden oder in halbstaatlichen bzw. Privatbetrieben das Anlagekapital verändern; den Wert der Bestandsveränderungen an unvollendeten Erzeugnissen und Leistungen industrieller Art in den sozialistischen Betrieben der metallverarbeitenden Industrie (jedoch erst ab 1959). Ab 1965 werden jedoch Generalreparaturen nicht mehr von laufenden Reparaturen unterschieden und auch nicht mehr zeitwerterhöhend in der Kontenklasse 0 gebucht. Somit sind Eigenleistungen für Generalreparaturen ab 1965 nicht mehr in der industr. Bruttonproduktion enthalten. Die vergleichbar gemachten Angaben für 1964 (Tab. 2 und 3) wurden dem Stat. Jahrbuch 1966 der SBZ entnommen.

Nicht in die industrielle Bruttonproduktion einbezogen sind: Erzeugnisse der eigenen Produktion, die im eigenen Betrieb weiterverarbeitet bzw. verwendet werden (bis 1963 mit Ausnahme von Kohle, Erzen, Roheisen, Rohstahl und Fischfang); laufende Reparaturen an Gebäuden, Maschinen und Einrichtungen des eigenen Betriebes; selbst hergestellte und innerhalb eines Jahres verschleißende Arbeitsmittel, die aus Umlaufmitteln finanziert werden; Leistungen zur Realisierung von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen; Leistungen für Forschung und Entwicklung mit Ausnahme der zum Absatz bestimmten Fertigungsmuster, Nullserien und großtechnischen